

## Arbeitszeit der Betreuungskraft

Bei der Beschäftigung einer Betreuungskraft sind auch im Privathaushalt die Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) über die höchstens zulässige Arbeitszeit (tägliche Höchstarbeitszeit, Pausen und Ruhezeiten) zwingend einzuhalten.

Auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) vom 24.06.2021, Az.: 5 AZR 505/20 möchten wir Sie besonders hinweisen: Ausländische Betreuungskräfte haben Anspruch auf den Mindestlohn – auch während Zeiten der Bereitschaft. Bei Bereitschaftsdiensten ist die Betreuungskraft verpflichtet, sich an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle (z.B. Unterkunft im Haushalt der zu betreuenden Person) aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen.

Die von Ihnen beschäftigte Betreuungskraft arbeitet im Durchschnitt 38,5 Stunden in der Woche, die auf 5 oder 6 Tage pro Woche verteilt werden: bei einer 5-Tage-Woche sind das durchschnittlich 7,7 Stunden, bei einer 6-Tage-Woche 6,4 Stunden am Tag. Dabei gelten u.a. folgende gesetzliche Regelungen:

- Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt 8 Stunden. Sie kann nur im Einzelfall auf bis zu 10 Stunden verlängert werden. Dieses ist nur erlaubt, wenn innerhalb von 6 Monaten im Durchschnitt 8 Stunden pro Tag nicht überschritten werden.
- Zur Arbeitszeit zählt auch Bereitschaftszeit, wenn die Betreuungskraft auf Abruf zur Verfügung stehen muss und ihren Aufenthaltsort nicht frei wählen kann.
- Nach der Beendigung der Arbeitszeit ist eine ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden sicherzustellen.
- Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt 48 Stunden.
- Bei Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen ist ein anderer freier Tag zu gewährleisten.

Wir empfehlen, die Arbeitszeiten zu dokumentieren.

Eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung (24-Stunden-Betreuung) ist nicht möglich. Sollten Sie Unterstützungsbedarf haben, der über die vereinbarte Arbeitszeit hinausgeht, ist dieser durch den Hausnotrufdienst, den ambulanten Pflegedienst, die Tagespflege, Familienangehörige etc. sicherzustellen.

Sollte Unterstützung durch die Betreuungskraft in der Nacht erforderlich sein, sogenannter Bereitschaftsdienst, sprechen Sie bitte mit der Koordinatorin/dem Koordinator, wie dieses umgesetzt werden kann. Wie bereits gesagt: Bereitschaftszeit ist Arbeitszeit, die nach dem oben genannten Urteil des BAG mit dem gesetzlichen Mindestlohn zu vergüten ist.

Weitergehende Informationen finden Sie auf der Internetseite des Deutschen Caritasverbandes. Dort kann u.a. die Broschüre „Rahmenbedingungen für die Beschäftigung von Betreuungskräften in Haushalten von Pflegebedürftigen“ heruntergeladen werden: <https://www.caritas.de/hilfeundberatung/ratgeber/alter/pflege/haushaltshilfen-legal-beschaeftigen>.